



Ausfuhrverbot für medizinische Schutzausrüstung

von Rechtsanwälten [Prof. Dr. Burghard Piltz](#) und [Dr. Tobias Eckardt](#)

Mit Wirkung ab 4. März 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Ausfuhrverbot für medizinische Schutzausrüstung verfügt. Betroffen sind vor allem Schutzbrillen, Mund-Nasen-Schutz-Produkte, Schutzmasken, Schutzkittel, Schutzanzüge und Handschuhe (Näheres siehe [BAnz AT 04.03.2020 B1](#)). Das Verbot gilt abgesehen von wenigen Ausnahmen sowohl für Lieferungen in Drittländer als auch für Lieferungen in andere Länder der Europäischen Union.

Für die Lieferanten derartiger Produkte, die Lieferverpflichtungen mit Kunden außerhalb Deutschlands eingegangen sind, stellt sich damit die Frage, wie sie sich nun ihren Kunden gegenüber verhalten. Das wiederum hängt entscheidend davon ab, wer das Risiko der Ausfuhr der Waren trägt – ein Aspekt der im Zuge der Liberalisierung des EU-Binnenmarktes in der Vertragsgestaltung häufig aus den Augen verloren wurde. Generell sollten bereits jetzt Überlegungen angestellt werden, um nachteilige wirtschaftliche Folgen zu begrenzen.

Bei der Frage, wer das Exportrisiko trägt ist wie folgt zu differenzieren:

1. Wenn im Liefervertrag eine Klausel der Incoterms (z.B. EXW, FCA, CIP usw.) vereinbart ist, bestimmen die von der ICC/Paris zu den Incoterms aufgestellten, jeweils maßgeblichen Auslegungsregeln das Weitere.
2. Wenn in dem Liefervertrag keine Klausel der Incoterms vorgesehen ist und auch der Vertrag die nun eingetretene Situation weder ausdrücklich noch implizit regelt, ergeben sich die rechtlichen Konsequenzen aus dem für den Liefervertrag anwendbaren Recht. Das ist bei Ausfuhrgeschäften deutscher Lieferanten in aller Regel das UN-Kaufrecht/CISG, es sei denn, die Parteien hätten das UN-Kaufrecht/CISG wirksam ausgeschlossen. Dann kommt es darauf an, wie unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts die Risikosphären der Parteien abzugrenzen sind.
3. Auf jeden Fall sollte der Lieferant alsbald seine Kunden von der eingetretenen Situation unterrichten, damit diese sich so früh wie möglich auf das Ausbleiben der Lieferung einstellen und so Nachteile minimieren können.

Kontakt

[Team Außenhandel](#)

Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB
Bremen _ Hamburg _ Leer

www.ahlers-vogel.de

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.